

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karina Wächter (CDU)
– Drucksache 18/6643 –

Glücksspielsucht im Rahmen von Spielbankbesuchen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6643** – vom 13. Juni 2023 hat folgenden Wortlaut:

Die Freizeitgestaltung durch Glücksspiel in Spielbanken ist für viele Bürgerinnen und Bürger ein unterhaltsames und aufregendes Erlebnis. Es ist allerdings auch unbestreitbar, dass jeder Spielbankbesuch ein gewisses Risiko einer möglichen Glücksspielsucht mit sich bringt, die bei den Betroffenen zu finanziellen, psychischen sowie physischen Schäden führen kann.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Spielbanken werden derzeit in Rheinland-Pfalz betrieben?
2. Inwieweit erfolgt ein Monitoring (z. B. in Form von Sozialkonzepten und Jahresberichten) zu Personen, die nach bzw. infolge wiederholter Spielbankbesuche suchtähnliche Auffälligkeiten zeigen (problematisches und pathologisches Spiel)?
3. Wie haben sich die Auffälligkeiten (problematisches und pathologisches Spiel) in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?
4. Wie bewertet die Landesregierung den Einfluss von Online-Glücksspiel auf das terrestrische Spiel in Spielbanken und den Einfluss auf die Entwicklung von suchtähnlichen Auffälligkeiten?
5. Gibt es Vorgaben zur Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beaufsichtigung der Besucher in Spielbanken (z. B. im Verhältnis zur Anzahl der betriebenen Automaten)?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der Auflagen für den Spielbankbetrieb unter Verbraucherschutzgesichtspunkten?
7. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Prävention von Glücksspielsucht, insbesondere im Zusammenhang mit Spielbankbesuchen, zu fördern?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 04.07.2023
18/6827



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

04. Juli 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Karina Wächter (CDU)
betr. „Glücksspielsucht im Rahmen von Spielbankbesuchen“
- Drucksache 18/6643 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Entsprechend § 2 des Spielbankgesetzes (SpielbG) werden im Land Rheinland-Pfalz in Bad Neuenahr-Ahrweiler und Mainz je eine öffentliche Spielbank als Hauptspielbetrieb betrieben. In Bad Dürkheim und Nürburg wird je ein Zweigspielbetrieb der Spielbank Bad Neuenahr-Ahrweiler, in Bad Ems und Trier je ein Zweigspielbetrieb der Spielbank Mainz betrieben. Die nach der Flutkatastrophe im Juli 2021 zerstörte Spielbank in Bad Neuenahr-Ahrweiler ist im Juni 2023 im historischen Bahnhof der Stadt wiedereröffnet worden.

Zu Frage 2:

Die gesetzlich und in den Nebenbestimmungen der erteilten Spielbankerlaubnisse vorgeschriebenen Schulungen für das Aufsichtspersonal in den Spielstätten bilden die



Grundlage für die Früherkennung problematischen oder pathologischen Spielverhaltens. Im Monitoring werden Spielbeobachtungen auffälliger Gäste durchgeführt, von der jeweiligen für den Spielerschutz beauftragten Person dokumentiert und ausgewertet. Einzelgespräche mit einem Gast werden ebenso dokumentiert wie gegebenenfalls zu treffende Maßnahmen. Soweit sich der Verdacht auf eine Suchtgefährdung eines Spielenden erhärtet, wird seitens der Spielbank eine Fremdsperre ausgesprochen. Das Monitoring von Gästen, deren Sperre aufgehoben wurde, erfolgt durch die für den Spielerschutz beauftragte Person oder ihre Stellvertretung unter einer erhöhten Beobachtungsfrequenz und regelmäßig wiederkehrenden Gesprächen mit dem betreffenden Gast.

Gem. § 1 Abs. 2 SpielbG ist das Spielbankunternehmen verpflichtet, dem Ministerium des Innern und für Sport zum Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht zum Stand der Umsetzung der zum Schutz der Spielenden getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Zu Frage 3:

Die Anzahl der Personen, die nach Erkenntnissen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung seit 2018 wegen ihres problematischen oder pathologischen Glücksspielverhaltens eine rheinland-pfälzische Suchtberatung mit zwei und mehr Kontakten aufgesucht hat, lässt sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Die Zahlen für 2022 liegen noch nicht vor.

2018	2019	2020	2021
804	753	750	534

Die Anzahl der Spielsperren der vergangenen fünf Jahre in den rheinland-pfälzischen Spielbanken kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Zahlen zu den Jahren 2020 und 2021 sind nur bedingt aussagekräftig, da die Spielbanken aufgrund der Corona-Pandemie mehrere Monate geschlossen waren. Ferner ist bei den Zahlen zur Spielbank Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bad Dürkheim, Nürburg zu berücksichtigen, dass die Spielbank am Standort Bad Neuenahr-Ahrweiler aufgrund der Flutkatastrophe seit dem 15. Juli 2021 geschlossen war. Der erkennbare Anstieg der aufgehobenen



Sperren seit dem Jahr 2021 dürfte auf den seit dem 1. Juli 2021 geltenden Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) zurückzuführen sein, der gegenüber der vorherigen Rechtslage ein vereinfachtes Verfahren zur Aufhebung der Spielersperre vorsieht. Dieser Umstand könnte auch dazu beitragen, dass nunmehr eine erhöhte Bereitschaft zur Beantragung einer Selbstsperre besteht.

Spielbank Mainz/Trier/Bad Ems

Jahr	Spielersperren	aufgehobene Sperren
2018	101	2
2019	167	0
2020	113	5
2021	53	21
2022	227	181

Spielbank Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bad Dürkheim, Nürburg

Jahr	Spielersperren	aufgehobene Sperren
2018	56	1
2019	119	1
2020	63	3
2021	27	2
2022	57	46

Zu Frage 4:

Die Ambulanz für Spielsucht der Universitätsmedizin Mainz erhebt jährlich Daten von Personen, die wegen einer Glücksspielproblematik die regionalen Fachstellen im Fachkräfteprogramm „Glücksspielsuchtprävention und -beratung“ aufgesucht haben.

Anhand dieser Daten der letzten fünf Jahre lässt sich eine Zunahme von Online-Glücksspiel verzeichnen. Beim terrestrischen Spiel in Spielbanken ist die Nutzungsprävalenz geringer und zeigt im Verlauf auch abnehmende Tendenzen. Dieser Trend gilt sowohl für das AutomatenSpiel als auch das Klassische Spiel. Ein ähnlicher Trend bildet sich aktuell für alle Arten von terrestrischem Glücksspiel ab.



Für eine Einschätzung der Langzeitfolgen der Legalisierung von Online-Glücksspielen ist eine breitere Datenbasis erforderlich. Allerdings zeichnet sich eine Tendenz zum Online-Glücksspiel ab.

Zu Frage 5:

Vorgaben bestehen insoweit, als das im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Spielbank vorgelegte Personalkonzept Bestandteil der Erlaubnis ist, und die im Personalkonzept dargelegten Personalbedarfsplanungen umzusetzen sind.

Zu Frage 6:

Die glücksspielrechtlichen Vorgaben für den Betrieb einer Spielbank dienen dem Spielerschutz und nicht dem allgemeinen Verbraucherschutz. Während es beim Spielerschutz darum geht, den Spielenden und seine Angehörigen vor den Folgen des eigenen Tuns zu schützen, basiert der allgemeine Verbraucherschutz auf der Annahme, der Mensch handele als Verbraucher vernünftig, wenn er ausreichend informiert und ein fairer Vertragsschluss möglich ist. Verschiedene Regelungen zum Spielerschutz verfolgen allerdings Ziele, die mit den Zielen des Verbraucherschutzes vergleichbar sind. Hierzu gehören beispielsweise die in § 7 GlüStV 2021 normierten Informationspflichten und das Verbot irreführender Werbung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 GlüStV 2021. Nach Auffassung der Landesregierung gewährleisten die gesetzlichen Vorgaben für den Betrieb einer Spielbank auch den Schutz der Spielenden als Verbraucher.

Zu Frage 7:

Ziele des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und des Spielbankgesetzes sind u. a. die Entstehung von Glücksspielsucht zu verhindern, die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen, den Jugend- und Spielerschutz zu



gewährleisten sowie das Glücksspielangebot zu begrenzen und in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken (vgl. § 1 GlüStV 2021, § 1 SpielbG). Zur Erreichung dieser Ziele sehen der Glücksspielstaatsvertrag 2021, das Spielbankgesetz, die Landesverordnung über den Spielbetrieb in öffentlichen Spielbanken (Spielordnung) und die Nebenbestimmungen der erteilten Spielbankerlaubnisse eine Vielzahl von Vorgaben vor, die dem Spieler- und Jugendschutz dienen und den mit der Teilnahme an Glücksspielen verbundenen Gefahren entgegenwirken. So sind die Spielbanken beispielsweise verpflichtet, am anbieter- und spielformübergreifenden Spielersperrensystem (OASIS) teilzunehmen. Sie haben sicherzustellen, dass gesperrte Personen und Minderjährige keinen Zutritt zur Spielbank erhalten. Sie müssen ihr Aufsichtspersonal u. a. in der Früherkennung problematischen und pathologischen Spielverhaltens schulen lassen und die im Sozialkonzept zum Spielerschutz beschriebenen Maßnahmen umsetzen. Art und Umfang der Werbung darf den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages und des Spielbankgesetzes nicht zuwiderlaufen. Ferner haben die Spielbanken bestimmte Aufklärungspflichten. So müssen sie den Spielenden spielrelevante Informationen zur Verfügung stellen, über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele sowie das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufklären. Die Begrenzung des Glücksspielangebots wird dadurch sichergestellt, dass der Betrieb von Spielbanken nach dem Spielbankgesetz nur an sechs Standorten zugelassen werden darf. Mittels dieser Regelungen werden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die einer Glücksspielsucht vorbeugen sollen.

Daneben fungieren die seitens des Landes geförderten Suchtberatungsstellen als wichtige Anlaufstellen für suchtgefährdete und suchterkrankte Menschen und ihre Angehörigen. Die Fachkräfte der Suchtberatungsstellen in den jeweiligen Regionen sind zudem im Rahmen der Suchtprävention tätig, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit den 39 Regionalen Arbeitskreisen Suchtprävention. Die Fachkräfteprogramme „Suchtprävention“ und „Glücksspielsuchtprävention und -beratung“ verstärken die suchtpreventive Arbeit der Suchtberatungsstellen.

Das Fachkräfteprogramm „Glücksspielsuchtprävention und -beratung“ besteht aus 14 Vollzeitäquivalenten in Anbindung an 20 Suchtberatungsstellen. In Rheinland-Pfalz koordiniert die Landesfachstelle Prävention der Glücksspielsucht und



Medienabhängigkeit des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung in Zusammenarbeit mit den Regionalen Fachstellen Glücksspielsucht die präventive Arbeit vor Ort. Die Prävention in den Regionen wird durch die Fachkräfte der Regionalen Fachstellen Glücksspielsucht umgesetzt. Sie bieten Workshops, Fortbildungen und Informationsveranstaltungen zu den Themen Glücksspiel und Medienabhängigkeit an. Zudem beraten sie spielsüchtig oder problematisch spielende Personen sowie deren Angehörige und führen Maßnahmen der Schuldnerberatung durch. Sie stellen auch Verbindungen zum Suchtkrankenhilfesystem her, beispielsweise durch die Vermittlung in eine medizinische Rehabilitation.

Im Jahr 2022 führten die Regionalen Fachstellen Glücksspielsucht 303 Präventionsmaßnahmen zur Glücksspielsucht und Medienabhängigkeit durch. Ein Großteil dieser Maßnahmen hatte „universelle Prävention“ (70 %) zum Inhalt. Etwa 16 % hatten „Selektive Prävention“, also die Arbeit mit suchtgefährdeten Risikogruppen, zum Ziel. Insgesamt erreichten die Fachstellen mit ihren Präventionsmaßnahmen 7.327 Endadressatinnen und Endadressaten und 1.140 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Rheinland-Pfalz.



Michael Ebling